

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

An die
Spitzenverbände der KreditwirtschaftGZ: BA 54-FR 2210-2022/0001 (Bitte stets angeben)
2023/0301535

29.06.2023

7. MaRisk-Novelle
Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk**Exekutivdirektor**
Bankenaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die angekündigte Neufassung des Rundschreibens 10/2021 (BA) für die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (im folgenden MaRisk) vorlegen zu können, wie sie sich nach Abschluss des im September 2022 angestoßenen Konsultationsverfahrens darstellt. Für die Stellungnahmen, die Sie im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben haben, möchte ich mich bedanken. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen sowie der Diskussionen in den beiden Sitzungen des Fachgremiums MaRisk am 1. März und 9. März 2023 sind noch für eine Reihe von diskutierten Punkten konstruktive Lösungen gefunden worden. Im Vergleich zur Konsultationsfassung haben sich daher an einigen Stellen Änderungen ergeben, die teils Sinn und Zweck der aufsichtlichen Vorgaben klarer herausstellen sollen, teils aber auch dazu dienen, berechnigte Interessen insbesondere auch kleinerer Institute noch besser zu berücksichtigen.

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | DeutschlandKontakt:
Dr. Kelp
Referat BA 54
Fon +49 (0)2 28 41 08-1167
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
torsten.kelp@bafin.de
www.bafin.deZentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

Über die Hintergründe für die Überarbeitung habe ich Sie schon im Anschreiben zum Konsultationsentwurf vom 26. September 2022 informiert. Mit dieser Novelle werden die Anforderungen der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in ein deutsches Rundschreiben überführt. Überdies greift die Überarbeitung Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis auf. Solche Ergänzungen und Anpassungen betreffen insbesondere Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäftes, Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle, die Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice und einzelne organisatorische Anforderungen

für bedeutende Förderbanken. Schließlich werden in Rückgriff auf das Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, aber auch im Hinblick auf europäische Initiativen in diesem Bereich, Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken in den MaRisk konkretisiert bzw. neu aufgenommen.

Am Ende dieses Übersendungsschreiben finden Sie Erläuterungen zu der Übergangsfrist für neue aufsichtliche Anforderungen, die sich aus der Novellierung der MaRisk ergeben.

Die Änderungen dieser 7. MaRisk-Novelle im Vergleich zur bisherigen Fassung betreffen im Einzelnen folgendes:

I. Übernahme der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Bei den EBA-Leitlinien 2020/06 handelt es sich um das letzte Arbeitspaket der EBA aus dem ECOFIN Action Plan zu Non-Performing Loans. Durch Beachtung der in den Leitlinien gesetzten Anforderungen im gemeinsamen Bankenmarkt soll künftigen Krisen mit flächendeckender Verschlechterung der Kreditqualität von Portfolios durch Anforderungen an eine risikobewusstere Kreditvergabe entgegnet werden.

Die Leitlinien regeln Anforderungen an die Kreditvergabe und -überwachung, die sich zum Teil auch heute schon in den MaRisk finden. Daneben gibt es Abschnitte der Leitlinien, die detaillierte Regelungen aufstellen, die bisher weder im Wortlaut der MaRisk berücksichtigt sind noch ohne weiteres durch Auslegung der bisherigen allgemeinen Vorgaben hergeleitet werden können. BaFin und Deutsche Bundesbank haben sich daher bei der Umsetzung der EBA-Leitlinien für ein differenziertes Vorgehen entschieden. Soweit der bisherige Regelungstext die Anforderungen aus den Leitlinien auch heute schon überwiegend abbildet, wird die konkrete Anforderung oder – bei Klarstellungen – die jeweilige Erläuterung zu dieser Anforderung so ergänzt, dass die Vorgabe der Leitlinie (hiernach) vollumfänglich umgesetzt ist. Enthält der jeweilige Abschnitt aber neben Klarstellungen auch detailliert ausformulierte neue Anforderungen, erfolgt in der Regel ein Verweis auf die EBA-Leitlinien. Die Anwendung dieser Regelungen hat gemäß Abschnitt 2 Tz. 16 der Leitlinien proportional zu erfolgen. Auf Bitten der Deutschen Kreditwirtschaft wird in AT 1 Tz. 3 MaRisk, mit dem die proportionale Anwendung dieses Rundschreibens festgeschrieben ist, auch ausdrücklich auf diese Proportionalitätsklausel der EBA-Leitlinien verwiesen. Dort wird unter differenzierter Betrachtung der Anforderungen aus den Abschnitten 4

bis 8 der Leitlinien festgelegt, dass nicht oder nicht nur Größe, Art und Komplexität des Instituts, sondern auch Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität bei der proportionalen Anwendung dieser spezifischen Regelungen zu berücksichtigen sind.

Im Konsultationsverfahren ergab sich eine allgemeine Rückfrage zum Begriff der Kreditvergabe in den EBA-Leitlinien, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zum Begriff der Kreditgewährung im KWG (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 1 und 2 KWG). Diesbezüglich ist festzustellen, dass beide Begriffe inhaltsgleich sind und jeweils die gesamte Prozesskette der für die Bereitstellung des Kredites erforderlichen Arbeitsabläufe umfassen. Abgeschlossen wird dieser Prozess der Kreditvergabe bzw. Kreditgewährung mit der Kreditentscheidung. Da der bisherige BTO 1.2 Tz. 3 MaRisk auch so verstanden werden könnte, dass die Kreditentscheidung dem Kreditvergabeprozess folgt – was unzutreffend ist – haben wir die Formulierung entsprechend geändert und die Passage „bzw. -entscheidung“ gestrichen.

Bezüglich der beweglichen Sicherheiten möchten wir hier klarstellen, dass der Begriff und die Definition (Tz. 20) aus den EBA-Leitlinien übernommen wird und damit Finanzsicherheiten nicht einschließt.

Soweit in den Erläuterungen der MaRisk auf die EBA-Leitlinien für Kreditvergabe und Überwachung verwiesen wird und der Verweis neue Mindestanforderungen enthält, gelten diese neuen Anforderungen auch nur für Kreditverhältnisse im gemäß Tz. 8 der Leitlinien definierten Anwendungsbereich.

Auch wenn in den EBA-Leitlinien stets der Ausdruck „sollte“ verwendet wird, sind die dahinterstehenden Anforderungen verbindlich einzuhalten. Dementsprechend ist „sollte“ so auszulegen, dass die entsprechenden Anforderungen einzuhalten sind, was auch der in den MaRisk üblichen Formulierung (bspw. „es ist sicherzustellen“) entspricht.

Folgende wesentliche Inhalte der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung werden mit der Novelle umgesetzt:

Interne Governance für die Kreditvergabe und Überwachung (Abschnitt 4 der Leitlinien)

Dieser Abschnitt befasst sich mit Themen wie dem Management der Kreditrisiken, der Strategie, dem Risikoappetit, der Risikokultur und der Limitierung, jeweils bezogen auf das Kreditrisiko und die Kreditentscheidungsprozesse. In diesem Bereich enthalten die MaRisk auch bisher eher ausführliche Regelungen, so dass die Übernahme dieses Abschnittes überwiegend durch Ergänzung einzelner Sätze oder Halbsätze erfolgen kann und nur wenige Verweise eingesetzt werden.

Der Abschnitt 4.1.2 der Leitlinien enthält auch verschiedene Klarstellungen im Hinblick auf die Anforderungen an die Risikokultur der Institute. Solche Anforderungen sind seit der 5. MaRisk-Novelle in AT 3 der MaRisk enthalten, den wir daher für die Umsetzung der Leitlinien ergänzt haben. Verschiedene Stellungnahmen im Konsultationsverfahren haben die Frage aufgeworfen, ob die in der deutschen Fassung der EBA-Leitlinien gewählten Begriffe der Überwachung (*monitoring*), der Rechenschaftspflicht (*accountability for actions*) sowie der frühzeitigen Maßnahmen (*timely actions*) die in den EBA-Leitlinien intendierte Bedeutung zutreffend wiedergeben.

Auch nach erneuter Überprüfung halten wir die gewählten Begriffe für geeignet und sehen daher keine Veranlassung, von den gewählten Übersetzungen abzuweichen. Andernfalls würde die künftige Auslegung durch unterschiedliche Begriffe in den EBA-Leitlinien und den MaRisk erschwert, weil nach vermeintlichen Unterschieden gesucht wird, die gar nicht vorhanden sind.

Dabei ist nicht zu bestreiten, dass die effektive Umsetzung der Risikokultur durch die Mitarbeiter, wie in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragen, in erster Linie durch eine Überwachung des Verhaltens, insbesondere in der Einhaltung von schriftlichen und dokumentierten Richtlinien für das Kreditgeschäft, erfolgen muss. Dies gilt auch für kleine Institute, die von der Fixierung eines Verhaltenskodex absehen durften. Neben anlassgetriebenen Kontrollhandlungen kann diese Überwachung in der Regel auch stichprobenweise erfolgen. Eine solche Überwachung ist unerlässlich für die Weiterentwicklung, Förderung und Integration der Risikokultur. Darüber hinaus kann das Verständnis für und die Identifizierung mit der Risikokultur allerdings durch geeignete Verfahren beobachtet werden, z. B. durch Selbstbewertungen und Mitarbeiterbefragungen. In jedem Fall sind die arbeitsrechtlich gesetzten Grenzen für die Überwachung von Mitarbeitern zu beachten.

Im Rahmen einer solcher Überwachung sind die Mitarbeiter auch rechenschaftspflichtig. Schließlich ist festzuhalten, dass die Bewertung, ob es sich um eine frühzeitige Maßnahme handelt, nicht allein auf den Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahme abstellen kann, sondern auch den geplanten Umsetzungsprozess berücksichtigen muss.

Hinsichtlich des Abschnittes 4.4 der EBA-Leitlinien zu den Kreditentscheidungen ist die Frage aufgeworfen worden, wie im Rahmen der Entscheidungsbefugnisse und –beschränkungen den Konzentrations- und Diversifizierungszielen des Instituts Rechnung getragen werden kann (wie in Tz. 65 der Leitlinien postuliert). Diese Anforderung soll nach unserem Verständnis sicherstellen, dass die Delegation von Entscheidungsbefugnissen die für das Kreditportfolio festgelegten Diversifizierungsziele nicht von vornherein gefährdet. Dies dürfte nach unserem Überblick in der Bankpraxis in der Regel auch nicht der Fall sein.

Objektivität und Unvoreingenommenheit bei Kreditentscheidungen (Abschnitt 4.4.1 der Leitlinien)

Die Anforderungen werden durch Übernahme des Regelungstextes in die MaRisk integriert.

Ausgeschlossen werden mit dem novellierten Rundschreiben Interessenkonflikte bei Kreditentscheidungen. Dabei war im Rahmen des Konsultationsverfahrens die Frage aufgeworfen worden, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe der privaten Beziehung und des wirtschaftlichen und finanziellen Interesses auszulegen seien.

Nach Tz. 70 lit. a der EBA-Leitlinien ist eine an Kreditentscheidungen beteiligte Person, z. B. ein Mitarbeiter oder ein Mitglied des Leitungsorgans (im deutschen System Geschäftsleiter oder Mitglied des Aufsichtsrates) von Kreditentscheidungen auszuschließen, wenn eine private oder berufliche Beziehung (außerhalb der beruflichen Beziehung in Vertretung des Institutes) mit dem Kreditnehmer unterhalten wird.

Damit sind auch „Golfplatzgeschäfte“ erfasst. Ebenso ist denkbar, dass der Entscheider neben seiner Tätigkeit für das Kreditinstitut z. B. als Geschäftsleiter eines bankfremden Unternehmens Geschäftsbeziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Bank unterhält.

In Fällen, in denen es nicht um konkrete Absprachen geht, kann der Begriff der „privaten Beziehung“ nach unserem Verständnis dagegen so ausgelegt

werden, dass hierunter persönliche Beziehungen i. S. des Abschnittes 12 der EBA-Leitlinien zur internen Governance zu verstehen sind, nicht aber bloße Bekanntschaften, wie sie sich im lokalen Umfeld ergeben können.

Eine weitere Einschränkung (Tz. 70 lit. b) betrifft Kreditnehmer, mit denen Mitarbeiter oder Mitglieder des Leitungsorgans ein wirtschaftliches oder sonstiges – direktes oder indirektes, reales oder potenzielles, finanzielles oder nicht-finanzielles – Interesse verbindet. Auch hier werden allgemeine Rechtsbegriffe verwendet, die auslegungsbedürftig sind. Zweifelsfrei sind hier aber solche wirtschaftlichen Vorteile erfasst, die unmittelbar aus der Kreditbeziehung resultieren. In solchen Fällen darf der Begünstigte nicht in die Kreditentscheidung einbezogen werden. Allenfalls kann ein finanzielles oder wirtschaftliches Interesse bei materiellen Vorteilen unter einer (festzulegenden) Geringfügigkeitsschwelle ausgenommen werden (vgl. hierzu auch Tz. 102 der EBA-Leitlinien zur internen Governance/ EBA/GL/2021/14). Die Frage der Schwellenwerte scheint hier aber eher zweitrangig. Von größerer Bedeutung für regional tätige Institute sind eher potentielle Zweitrundeneffekte (positive Wirkung auf die regionale Wirtschaft; z. B. potentielle Arbeitsplätze auch für Verwandte und Freunde des Kreditentscheiders). Diese fallen nach unserem Verständnis nicht in die Anwendung dieser Regelung, da sie sich erstens nicht rechtlich konkret erfassen und nachweisen lassen, andererseits schon Vorabprüfungen solcher Zweitrundeneffekt erhebliche Hemmnisse auf die regionale Kreditvergabe ausüben könnten.

Im Fachgremium kam auch die Frage der Konsistenz von Tz. 70 lit. b der EBA-Leitlinien zu § 15 KWG auf. Eine Inkonsistenz erkennen wir hier nicht, da § 15 KWG abschließende Regelungen zur Organkreditvergabe trifft, die nur für die Mitglieder der Leitungsorgane selbst und Verwandte ersten Grades (und Lebenspartner) gelten, während die EBA-Leitlinien die Vermeidung allgemeiner Interessenkonflikte im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation regeln und daher neben den Mitgliedern der Leitungsorgane alle Mitarbeiter betrifft, die am Kreditprozess beteiligt sind.

Verfahren zur Kreditvergabe (Abschnitt 5 der Leitlinien)

Der Abschnitt regelt die Prozesse der Kreditvergabe einschließlich der Auskünfte, Unterlagen und Daten, welche für die Kreditwürdigkeitsprüfung der Kreditnehmer relevant sind. Schon die Gliederung dieses Abschnittes weicht mit ihrer Differenzierung nach Kreditnehmern einerseits sowie Kreditprodukten und Finanzierungsgegenständen andererseits deutlich von der prozessorientierten Gliederung der MaRisk ab. Bei verschiedenen Kreditarten

soll die Kreditvergabeentscheidung auch Szenarioanalysen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung einbeziehen. Der Abschnitt befasst sich zudem mit Verbraucherschutzaspekten, die bisher in den MaRisk nicht ausdrücklich berücksichtigt waren. Auch richtet sich das Proportionalitätsprinzip nach der Finanzierungsart und nur noch eingeschränkt nach der Größe des kreditgebenden Instituts. Entsprechend der beschriebenen Verfahrensweise wird daher auf die betreffenden Abschnitte der EBA-Leitlinien verwiesen. Durch das gewählte Verfahren, wonach die Verweise bisherige allgemeine Regelungen konkretisieren, bleiben bisherige Öffnungsklauseln (z. B. im Hinblick auf Anwendung vereinfachter Verfahren) bestehen.

Durch die Untergliederung der EBA-Leitlinien sind die Anforderungen für das mit dem jeweiligen Kredit einhergehende Risiko angemessen und proportional ausgestaltet. Zusätzlich wird durch Begriffe wie „gegebenenfalls“, „sofern relevant“ oder „wo anwendbar“ verdeutlicht, dass bei Anwendung dieser Regelungen auf eine angemessene Proportionalität zu achten ist.

Bepreisung (Abschnitt 6 der Leitlinien)

Dieser Abschnitt enthält die aufsichtlichen Erwartungen an die risikobasierte Preisgestaltung von Krediten. Diese Anforderungen werden überwiegend schon heute in den MaRisk erhoben. Auch hier werden die eher allgemeinen Vorgaben in der bisherigen Regelung in BTO 1.2 Tz. 9 näher spezifiziert.

Bewertung von Immobilien und beweglichen Vermögenswerten (Abschnitt 7 der Leitlinien)

Der Abschnitt befasst sich mit den Anforderungen an die Bewertung von Sicherheiten zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie die Anforderungen an die Überwachung und Neubewertung. Dargelegt werden auch aufsichtliche Erwartungen an unabhängige Gutachter. Soweit die Anforderungen bereits auch in den EBA-Leitlinien zum Umgang mit NPL enthalten waren, ist die Umsetzung bereits mit der 6. MaRisk-Novelle erfolgt. Soweit sich durch die Verweise auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung Redundanzen ergeben, sind diese in den bisherigen Ausführungen gestrichen worden.

Auch wenn in den EBA-Leitlinien der Begriff „Überwachung“ verwendet wird, sind die dahinterstehenden Anforderungen auch für die Überprüfung der Sicherheiten im Sinne der MaRisk relevant. Dementsprechend ist „Überwachung“ so auszulegen, dass die entsprechenden Anforderungen der in den MaRisk üblichen Formulierung in BTO 1.2.2 Tz. 3 entsprechen. Daher

sind wir bei den Verweisen auf die EBA-Leitlinien von der Übersetzung abgewichen.

Überwachungssystem (Abschnitt 8 der Leitlinien)

Das Kapitel fokussiert sich auf die Anforderungen an die laufende Überwachung des Kreditrisikos. Auch hier sind Neuerungen nur in einzelnen Abschnitten der EBA-Leitlinien enthalten, auf die in den MaRisk verwiesen wird.

Anforderungen an Modelle

Es wird ein neues Modul (AT 4.3.5) in den Allgemeinen Teil der MaRisk aufgenommen, das die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit von Modellen im Rahmen der Säule II regelt. Auslöser für die Einführung des Moduls ist die erforderliche Umsetzung der Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4 der EBA-Leitlinien, dort mit Bezug zur Kreditvergabe und Kreditwürdigkeitsprüfung. Allerdings hält die deutsche Aufsicht solche Anforderungen, die größtenteils bereits der schon bestehenden Modell-Governance entsprechen, nicht nur für die Modelle des Kreditrisikomanagements für erforderlich, sondern für alle Modelle, die im Risikomanagement verwendet werden.

Die Anforderungen an Modelle in Säule II sind technologieneutral und regeln sowohl den Einsatz einfacher Modelle als auch den von fortgeschrittenen Modellen im Bereich künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens und schließen damit eine Regelungslücke. Da sich der neue Abschnitt AT 4.3.5 auf grundlegende Anforderungen beschränkt, können spezifische Anforderungen, die bereits heute an Verfahren z. B. zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gestellt sind, darauf aufbauen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Industrie haben wir noch zwei Änderungen vorgenommen:

Eine Änderung betrifft den Anwendungsbereich von AT 4.3.5, der in den Erläuterungen zu AT 4.3.5 Tz. 1 adressiert wird. Im Vergleich zur Konsultationsfassung wurde der Wortlaut dahingehend angepasst, dass Modelle, die in den Anwendungsbereich der CRR fallen, generell nicht unter den AT 4.3.5 fallen.

Zum anderen wurden im Vergleich zur Konsultationsfassung in den Erläuterungen zu Tz. 1 und Tz. 6 Anpassungen zur Proportionalität und Erklärbarkeit vorgenommen. Diese dienen der Klarstellung, dass sich die Anforderungen des Moduls von den Instituten proportional zu der Bedeutung des jeweiligen

Modells im Risikomanagement, seiner Komplexität sowie den möglichen Risiken der Modellnutzung verhalten. Wenngleich sich die Erläuterungen zu Tz. 1 ohnehin auf alle Anforderungen des AT 4.3.5 beziehen, soll mit dieser Anpassung die besondere Bedeutung der Proportionalität hinsichtlich der Erklärbarkeit gemäß Tz. 6 dieses Moduls hervorgehoben werden.

Besonderheit von Immobilieförderkrediten

Im Vorfeld der Sitzung des Fachgremiums vom 24.06.2022 ist die Frage aufgekomen, ob Immobilieförderkredite in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien fallen, obwohl sie von der Anwendung der Wohnimmobilienrichtlinie weitgehend ausgenommen sind. Bei Umsetzung dieser Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber den nationalen Spielraum nach Art. 3 Abs. 3 lit. c der Richtlinie genutzt und für Immobilier-Verbraucher Kredite, die als Förderkredite vergeben werden, den Umfang der (verbraucherschutzrechtlichen) Kreditwürdigkeitsprüfung bzw. der vorvertraglichen Informationspflicht stark eingeschränkt. Gemäß § 491 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BGB ist nur die Vorschrift des § 491 a Abs. 4 BGB anwendbar, die den Darlehensgeber verpflichtet, den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung auf einem dauerhaften Datenträger über die Merkmale der einschlägigen Vorschriften des EGBGB zu informieren. Dagegen dürfen weitergehende Anforderungen aus der Wohnimmobilienrichtlinie, die auch in den Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2 der EBA-Leitlinien adressiert werden, nicht auf solche Immobilieförderkredite angewendet werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus diesen Abschnitten der EBA-Leitlinien. Da der vorliegende Entwurf der MaRisk hierauf verweist, ist keine zusätzliche Erläuterung im Regelungstext erforderlich.

Die allgemeinen auch bisher schon in den MaRisk enthaltenen Anforderungen, die nach BTO 1.2 MaRisk bei der Vergabe und Überwachung von einzelnen Krediten zu beachten sind (und die auch Voraussetzung für die Adressenausfallsteuerung nach BTR 1 MaRisk bilden), stellen für die Bearbeitung des jeweiligen Kredites weiterhin bindende Anforderungen dar.

II. Anforderungen an das Immobiliengeschäft

Das jahrelange Niedrigzinsumfeld hat bei vielen Kreditinstituten zu einer Erosion der Erträge im klassischen Zinsgeschäft geführt, weshalb viele Institute bei der Suche nach weiteren Ertragsquellen das Immobiliengeschäft aufgenommen und ausgebaut haben.

Hinsichtlich des Geschäftsgegenstands ergeben sich gewisse Parallelen zum Kreditgeschäft. So ist die Handhabung von Immobiliensicherheiten ein

selbstverständlicher Aspekt vieler Kreditbeziehungen. Während aber für das Kreditgeschäft seit Jahren aufbau- und ablauforganisatorische Mindestanforderungen etabliert sind, ist das Immobiliengeschäft weitgehend ungeregelt, was zu Unsicherheiten in der Aufsichts- und Prüfungspraxis geführt hat.

Mit der 7. MaRisk-Novelle sollen daher Mindestanforderungen an das Immobiliengeschäft der Institute eingeführt werden. Hierzu wird ein neues Modul (BTO 3) in den Besonderen Teil der MaRisk aufgenommen. Zusätzlich definiert AT 2.3 Tz. 5 welche Geschäfte mit Immobilien unter diese Definition fallen. Immobilienfonds werden von dieser Definition nicht eingeschlossen.

In BTO 3 sind schlanke, prinzipienbasierte Regelungen für die Aufbauorganisation und die Prozesse vorgesehen. Soweit zweckmäßig, werden dabei Regelungen, die schon bisher für das Kreditgeschäft gelten, auf das Immobiliengeschäft übertragen. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass Immobilieninvestments von den Instituten nur nach fundierter Wertermittlung und Risikoanalyse getätigt und Bestandsimmobilien und Immobilienprojekte (Immobilieninvestitionen) angemessen überprüft werden.

Um Institute mit lediglich marginalem Immobiliengeschäft nicht mit den neuen Anforderungen unangemessen zu belasten, ist ein Schwellenwert vorgesehen, unterhalb dessen auf die Einhaltung der Anforderungen verzichtet werden kann. Dieser wird nicht mehr wie in der Konsultationsfassung auf das Investitionsvolumen bezogen, sondern auf die aktuellen Buchwerte aller bestehenden Immobiliengeschäfte sowie auf zukünftige Buchwerte, welche aus der Genehmigung eines Investitionsvolumens für neue Immobilienprojekte voraussichtlich resultieren. Analysen der BaFin und der Deutschen Bundesbank machen deutlich, dass es kleine Institute mit eigenem Immobiliengeschäft von wenigen Millionen € gibt, bei denen dieses Geschäftsfeld bereits einen hohen Anteil ihres Geschäftsvolumens ausmacht. Vor diesem Hintergrund scheint ein relativer Schwellenwert von 2 % der Bilanzsumme angemessen. Daneben wird ein absoluter Schwellenwert von 30 Mio. € vorgesehen, welcher dazu führt, dass auch mittelgroße und große Institute frühzeitig, aber nicht zwangsläufig ab der ersten Immobilie, prozessuale Anforderungen erfüllen müssen.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen ist in den Erläuterungen zu BTO 3 MaRisk klargestellt, dass die Anforderungen nur für Immobiliengeschäfte auf eigene Rechnung gelten. Damit sind Immobilien-

geschäfte ausgeschlossen, die für Rechnung von durch Tochterunternehmen verwaltete Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB getätigt werden oder verbindlich für diese vorgesehen sind.

III. Geschäftsmodellanalyse

Anpassungen der MaRisk sind auch im Hinblick auf die Geschäftsmodellanalyse erforderlich. Da es sich weitgehend um Klarstellungen der Begriffe sowie bestehender Anforderungen handelt, beschränkt sich die Novelle auf die Ergänzung einzelner Abschnitte der MaRisk (ohne ein eigenes Modul zu Geschäftsmodellanalyse zu konzipieren).

So wird in den Erläuterungen zu AT 4.2 MaRisk klargestellt, dass die Institute beurteilen sollen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt oder ob Anpassungsbedarf am Geschäftsmodell besteht und strategische Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Im Regelungstext des AT 4.1 MaRisk wird hervorgehoben, dass die Kapitalplanung eines Instituts sowohl in Einklang mit seiner operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell stehen muss. Geschäfts- und Kapitalplanung sollen im Sinne einer integrierten Gesamtbanksteuerung miteinander einhergehen und keine nebeneinanderstehenden „Rechenwerke für die Aufsicht“ sein. Überdies sind in AT 4.3.2 und BT 3.1 MaRisk aufsichtliche Anforderungen formuliert, wonach neben der Berichterstattung zur Risikosituation eines Instituts auch eine entsprechende Berichterstattung über die Geschäftslage vorzunehmen ist. Die Beurteilung eines Geschäftsmodells muss anhand der Risiko- und Ertragslage vorgenommen werden. Ein kombinierter Bericht zur Geschäftslage und Risikosituation wird nicht verlangt. Die Erstellung der Berichtsteile kann weiterhin in unterschiedlichen Einheiten erfolgen.

IV. Handel im Homeoffice

Mit Mitteilung vom 18.05.2022 wurde auf der Homepage der BaFin über die weitere Behandlung der Corona-FAQ berichtet. Dabei wurde angekündigt, die Möglichkeit einer dauerhaften Regelung für den Handel im Homeoffice im Rahmen der anstehenden MaRisk-Novellierung zu überprüfen. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung erscheint für die Sicherstellung störungsfreier Handelsaktivitäten nicht mehr die Anwesenheit in den Geschäftsräumen, sondern der IT-Zugang zu den Handelsplattformen entscheidend. Daher sollen Handelsaktivitäten im Homeoffice dauerhaft zuge-

lassen werden. Dabei werden die aufsichtlichen Anforderungen an das Risikomanagement von Handelsgeschäften sowie an die Transaktionsicherheit, IT-Sicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit (auch im Hinblick auf Insiderinformationen) in vergleichbarer Weise aufrechterhalten wie vor der Pandemie, also wie innerhalb der Geschäftsräume.

Wie bisher soll BTO 2.2.1 Tz. 3 MaRisk daher einleitend regeln, dass Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume nur im Rahmen interner Vorgaben zulässig sind. Dabei sind insbesondere die Berechtigten, der Zweck, der Umfang und die Erfassung festzulegen. Bei Handelsaktivitäten im Homeoffice ist überdies folgendes zu beachten: Auch soweit das Handelsgeschäft teilweise an häuslichen Arbeitsplätzen vorgenommen wird, ist stets eine ausreichende Präsenz anderer Händler in den Geschäftsräumen zu gewährleisten. Eine solche ausreichende Präsenz gilt dann als gegeben, wenn die Handelstätigkeit bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäftes an häuslichen Arbeitsplätzen unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden kann. Im Vergleich zur Konsultationsfassung stellt die finale Fassung nunmehr klar, dass nicht das unverzügliche Erscheinen einzelner Händler gefordert wird, sondern die Verlagerung der Handelstätigkeit im notwendigen Umfang (z. B. um sicherzustellen, dass offene Positionen geschlossen werden und angenommene Kundenaufträge erledigt werden können). Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern müssen hier zumindest für angemessene Vertretungsregelungen sorgen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume treffen.

Des Weiteren müssen die Institute die Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüssen zugrundeliegenden Daten anhand geeigneter Richtlinien sicherstellen. Hinsichtlich der Stabilität der Abwicklungs- bzw. Bestätigungssysteme und der Anforderungen an die IT-Sicherheit muss der Handel an häuslichen Arbeitsplätzen grundsätzlich vergleichbaren Anforderungen wie der Handel in den Geschäftsräumen genügen. Überdies sollen sich häusliche Arbeitsplätze von Händlern an festgelegten und vereinbarten Standorten befinden und während der Arbeitszeit nur so genutzt werden dürfen, dass die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse gewahrt ist.

Mit dieser Novellierung wird Handel im Homeoffice unter den beschriebenen engen Voraussetzungen zunächst weiter zugelassen. Diese Erleichterung zu den bisherigen Vorgaben der MaRisk, welche die BaFin mit der diesbezüglichen Corona-FAQ ausgesetzt hatte, wird aber vor dem Hintergrund internationaler Regulierung auf den Prüfstand gestellt. Entsprechend werden wir unsere Vorgaben zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen

des Handels im Homeoffice an internationale Entwicklungen anpassen. Sobald sich eine solche Anpassung unserer nationalen Vorgaben abzeichnet, werde ich Sie in Sitzungen des Fachgremiums MaRisk, aber auch anlassorientiert über den Verteiler des Fachgremiums informieren lassen.

V. Berücksichtigung von ESG-Risiken

Bereits mit dem Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat die BaFin den von ihr beaufsichtigten Instituten (und weiteren beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors) eine Orientierungshilfe zum Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema der Nachhaltigkeitsrisiken gegeben. Dabei wird der Begriff „Nachhaltigkeit“ im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) definiert und nachfolgend von ESG-Risiken gesprochen.

Mit dem Merkblatt empfiehlt die BaFin eine strategische Befassung mit ESG-Risiken und eine Anpassung des Risikomanagements: Da ESG-Risiken als Risikotreiber auf die bekannten Risikoarten einwirken, hat die BaFin ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, dass sich die beaufsichtigten Institute mit den Auswirkungen dieser Risiken auseinandersetzen und dies dokumentieren. Während das Merkblatt allerdings noch ein Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) bildete, übernimmt die MaRisk-Novelle die Leitplanken aus dem Merkblatt nunmehr explizit in den Regelungstext und stellt damit unmittelbar prüfungsrelevante Anforderungen auf. Zugleich setzt die Novelle auf diese Weise die auf ESG-Risiken bezogenen Abschnitte der EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung um.

Es wird erwartet, dass die Institute auch im Umgang mit ESG-Risiken einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz für das Risikomanagement entwickeln. Die deutsche Aufsicht ist sich dabei bewusst, dass ESG-Risiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind. Gleichwohl wird den Instituten auch vor dem Hintergrund der vielfältigen europäischen Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit aufgegeben, bisherige Prozesse anzupassen und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente zu entwickeln, zumal sich sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch auf sehr kurze Sicht realisieren können¹. Auch sollten die Institute darauf hinarbeiten, die Auswirkungen von

¹ Zu denken ist etwa an die Milliardenschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie erheblichen Einschränkungen in der Binnenschifffahrt durch die außergewöhnlichen Trockenperioden in den

ESG-Risiken in den Risikoklassifizierungsverfahren zu berücksichtigen. Solange sich dies als noch nicht praktikabel erweist, können separate ESG-Scores bei der Bewertung der Bonität und der Kreditwürdigkeitsprüfung herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen wurde im Rahmen der Erläuterungen zu AT 2.2 Tz. 1 klargestellt, dass die Institute Szenarien nutzen sollen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen. Institute können dabei beispielsweise die von allgemein anerkannten Institutionen bzw. Netzwerken entwickelten Szenarien heranziehen und auf ihr eigenes Geschäftsmodell adaptieren. Dazu können sie z. B. auf die physischen und transitorischen Szenarien des „Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System“ (NGFS)², der EZB³, der Internationalen Energieagentur⁴, des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung⁵ oder des Helmholtz-Zentrums⁶ (letzteres erstellt Projektionen physischer Risiken auf Landkreisebene) zurückgreifen. Es wäre aber nicht zielführend, wenn Institute selbst Annahmen zum Klimawandel bzw. zur Transition hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft treffen würden, die sich außerhalb der Bandbreite seriöser wissenschaftlicher Forschung bewegen. Auch werden die Szenarien zunächst in der Regel nur den Klimawandel oder weitere Umweltrisiken abdecken können, wie auch in den aktuellen Entwürfen zur künftigen CRD VI hervorgehoben.

Verschiedene Stellungnahmen im Konsultationsverfahren wiesen auf die sich durch die zukunftsgerichtete Betrachtung ergebenden methodischen Unsicherheiten hin. Der Klimawandel spiele sich zwar in einem recht gut prognostizierbaren Band wissenschaftlicher Szenarien ab, seine Effekte auf die wirtschaftliche Situation von Risikopositionen seien jedoch schwierig zu bestimmen und hingen auch von politischen Entscheidungen ab. Diese Einschätzung teilen wir grundsätzlich und haben daher in den Erläuterungen zu AT 4.1 Tz. 2 klargestellt, dass die zukunftsgerichtete Betrachtung solcher Risiken mit Blick auf die Risikotragfähigkeit mit größeren Unsicherheiten

Jahren 2018-2020 und 2022 (s. z.B. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/trockenheit-in-deutschland-fragen-antworten> und <https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/wald-trockenheit-klimawandel.html>) oder die massiven Überflutungen in NRW und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 (<https://www.bmu.de/PM10199>).

² <https://www.ngfs.net/ngfs-scenarios-portal/>

³ S. z.B. die Methodik für den EZB-Klimastresstest 2022

⁴ <https://www.iea.org/reports/global-energy-and-climate-model>

⁵ <https://climatescenarios.org/toolkit/>

⁶ <https://www.gerics.de/products-and-publications/fact-sheets/landkreise/index.php.de>; s. auch <https://taz.de/taz-Datenprojekt-zum-Klimaschutz/!5898240/>

verbunden ist. Die Tatsache, dass Risiken bzw. Risikotreiber schwer zu messen sind, kann aus aufsichtlicher Perspektive jedoch nicht dazu führen, dass in solchen Fällen von einer Risikomessung abgesehen werden könnte. Vielmehr sollten Institute durch das Heranziehen unterschiedlicher Szenarien die Bandbreite möglicher Effekte auf die wirtschaftliche Situation ihrer Risikopositionen abbilden und entsprechend steuern. Durch die Nutzung der Vielfalt an verfügbaren klimawissenschaftlichen Szenarien kann der mit Unsicherheiten behafteten Approximation der Zukunft am besten Rechnung getragen werden. Im Rahmen von Sensitivitäts- oder Szenarioanalysen können auch extremere Szenarien (z. B. eine verspätete und abrupte Transition der Wirtschaft oder Erwärmungspfade jenseits von 3°C) hilfreich sein, um sog. „Tail Risks“ zu erkennen.

In engem Zusammenhang mit der Verwendung von Szenarien steht auch die Forderung nach der Wahl eines angemessen langen Betrachtungszeitraums, der wiederum entscheidend das Maß der damit einhergehenden Unsicherheit prägt. Je nachdem, wo die Ergebnisse der jeweiligen Szenarioanalysen Einfluss finden sollen (z. B. als Grundlage für strategische Entscheidungen, im Rahmen der Risikoinventur oder in der Risikomessung) können sich Unterschiede ergeben, welcher Zeitraum als „angemessen lang“ anzusehen ist. An dieser Stelle sei allerdings noch einmal klargestellt, dass durch die Aufnahme von ESG-Risiken in den Regelungstext der MaRisk derzeit keine Anforderung an eine Ausweitung des Risikobetrachtungshorizonts im Rahmen der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gestellt wird; wobei auch hier ein Abstellen allein auf vorhandene Datenhistorien nicht ausreicht.

Gleichwohl kann es bspw. im Rahmen der Strategieplanung für ein Institut durchaus sinnvoll sein, Szenarien, welche einen über den üblichen Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeithorizont abdecken, für die Ableitung langfristiger strategischer Maßnahmen zu verwenden. In Bezug auf die Wahl des Zeithorizonts für Szenarioanalysen ist auch zu beachten, dass naturgemäß die damit verbundenen Unsicherheiten umso höher sind, je länger der zu betrachtende Zeitraum gewählt wird; andererseits besteht bei ausschließlich kurzfristiger Betrachtung das Risiko, die volle Tragweite von Klimawandel, Transition der Wirtschaft und sonstigen nachhaltigkeitsbezogenen Entwicklungen nicht zu erfassen und die Strategieplanung und das Risikomanagement darauf nicht rechtzeitig auszurichten. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Novelle der Bankenrichtlinie (CRD VI) eine Betrachtung der Wirkung von ESG-Risiken über drei verschiedene Zeiträume (kurz-, mittel- und langfristig) vorsieht, worauf Institute sich rechtzeitig vorbereiten sollten.

Im Zusammenhang mit der Wahl von Szenarien und Festlegung des Betrachtungszeitraums kommt auch dem Proportionalitätsprinzip eine besondere Bedeutung zu. Kleinere Institute könnten abhängig von ihrer Exponierung gegenüber ESG-Risiken z. B. weniger verschiedene Szenarien verwenden, die Komplexität der zu betrachtenden Szenarien reduzieren, die Bandbreite an Folgewirkungen vereinfachen, eine Quantifizierung der Effekte nur auf ihre größten und am meisten betroffenen Risikopositionen bzw. Portfolien beschränken oder für langfristige Betrachtungen einen ausschließlich qualitativen Ansatz wählen.

Insgesamt gilt, dass die hier vorgenommene explizite Aufnahme von ESG-Risiken in die aufsichtlichen Anforderungen der MaRisk die Finanzierung der Transition der Wirtschaft durch Kreditinstitute nicht behindern soll, sondern die Institute zu einer gezielten strategischen Steuerung und einem angemessenen Risikomanagement dieser Risiken auffordert. Institute sollten die Limitierung von oder den Rückzug aus bestimmten Engagements nicht als vorrangiges bzw. einzig mögliches Mittel der Risikominderung ansehen; in Betracht kommen auch alternative Maßnahmen wie z. B. der Eintritt in den Kundendialog, welche aufgrund ihrer Geschäftsaktivitäten/Sektorzugehörigkeit im besonderen Maße ESG-Risiken unterliegen oder die Verknüpfung von Produkten mit transitionsrisikomindernden Maßnahmen (z. B. sog. „sustainability-linked loans“).

Die gesonderte Aufzählung von ESG-Risiken in den Erläuterungen zu Abschnitt AT 4.3.2 (Risikosteuerungs- und –controllingprozesse) war verzichtbar, da die entsprechenden Hinweise auch bereits aus den Erläuterungen zu Abschnitt AT 2.2 der MaRisk hergeleitet werden können. Vergleichbares gilt auch für den bisherigen Klammerzusatz in den Erläuterungen zu AT 4.3.3 Tz 1, da bereits AT 4.3.3 Tz. 6 klarstellt, dass die Ergebnisse von Stresstests auch bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen zu berücksichtigen sind.

Verschiedene Stellungnahmen betrafen die Verwendung des Begriffes „explizit“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass eine nachvollziehbare, konkrete und (transparent) dokumentierte Auseinandersetzung mit und Berücksichtigung von ESG-Risiken erwartet wird und ein impliziter Umgang nicht ausreichend ist. Aus dem Begriff selbst lässt sich jedoch gerade nicht herleiten, ob die Auswirkungen der ESG-Risiken im Rahmen (anderer) wesentlicher Risiken oder gesondert zu erfassen sind. Diesbezüglich trifft der Regelungstext des betreffenden Abschnittes jeweils eindeutige Festlegungen, die zum Teil auch die Wahlmöglichkeit bzw. Methodenfreiheit hervorheben, siehe beispielsweise die insofern eindeutige Formulierung in

AT 4.3.3, wonach die Beurteilung der Auswirkungen von ESG-Risiken beispielsweise auch im Rahmen von gesonderten Sensitivitätsanalysen erfolgen *kann*. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen europäischer Regulierung künftig strikere Vorgaben zur Integration von ESG-Risiken in das Risikomanagement gemacht werden.

VI. Regelungen für bedeutende Förderbanken

Mit der 6. MaRisk-Novelle wurde der Anwendungsbereich für erhöhte Anforderungen an die Organisation von systemrelevanten Instituten auf bedeutende Institute ausgeweitet, da die EZB in ihrer Aufsichtspraxis bei den betreffenden Regelungen nicht (mehr) nach Systemrelevanz differenziert. Zur Definition der bedeutenden Institute wird in AT 1 Tz. 6 MaRisk auf die SSM-Verordnung verwiesen.

In Vorbereitung der 7. MaRisk-Novelle hat die BaFin nunmehr überprüft, welche der überproportionalen Regelungen aus prudenzieller Sicht auch auf große Förderbanken angewendet werden sollten und hierbei die Regelungen des AT 4.4.1 Tz. 5 zur Exklusivität der Risikocontrollingfunktion und des AT 4.4.2 Tz. 4 zur eigenständigen Compliance-Einheit identifiziert. Beide Regelungen leiten sich aus den EBA-Leitlinien GL/2021/05 zur internen Governance ab. Bei der Bewertung, welche Förderbanken als von erheblicher Bedeutung gemäß Tz. 201 dieser Leitlinien gelten müssen, sind die allgemeinen Kriterien zur Proportionalität in Titel I dieser Leitlinien zu beachten. Unter der Vielzahl der dort aufgeführten Kriterien kommt es bei Förderbanken angesichts ihres (innerhalb der Institutsgruppe) homogenen Geschäftsmodells insbesondere auf die Größe an. Aus vergleichbaren Erwägungen hat der Gesetzgeber in der in Verbindung mit dem RIG novellierten Institutsvergütungsverordnung bereits eine Abgrenzung (Binnendifferenzierung) im Bereich der bedeutenden Institute vorgenommen und hierfür den Schwellenwert von 70 Mrd. € eingeführt. Die Vergütungsregelungen sind ein integraler Bestandteil des Risikomanagements. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Regelwerkes liegt es nahe, auch für die Anwendung der überproportionalen Regelungen des AT 4.4.1 Tz. 5 und AT 4.4.2 Tz. 4 auf diesen Schwellenwert abzustellen. Entsprechend weitet die Novelle die Anwendung dieser Anforderungen über den Kreis der bedeutenden Institute hinaus auf jene Förderbanken aus, die gemäß § 2 Abs. 9i Satz 2 KWG eine Bilanzsumme von über 70 Mrd. € ausweisen. Die Berücksichtigung weiterer Kriterien der Proportionalität (z. B. Mitarbeiterzahl) bleibt im Einzelfall möglich, da diese Vorschriften *grundsätzlich* zu beachten sind. Insofern hält die Novelle an der bisherigen Formulierung fest.

Übergangsfristen

Die neue Fassung der MaRisk tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Wie bereits in der Vergangenheit enthalten die überarbeiteten MaRisk auch diesmal eine Reihe von Klarstellungen, die keine neuen Regelungsinhalte mit sich bringen und lediglich die existierende Verwaltungspraxis widerspiegeln. Konkret bedeutet dies, dass Änderungen, die lediglich klarstellender Natur sind, unmittelbar nach Veröffentlichung von den Instituten anzuwenden sind. Um den Instituten einen ausreichenden Zeitraum für die Implementierung der Änderungen einzuräumen, die neue Anforderungen mit sich bringen, gilt eine Übergangsfrist. Die neuen Anforderungen sind ab dem 1. Januar 2024 einzuhalten.

Dies gilt zunächst einmal für die Neuerungen, die erst durch den Regelungstext der EBA-Leitlinien eingeführt werden und nach dem derzeitigen Regelungstext noch keine Mindestanforderung bilden, und damit auch für das neue Modul AT 4.3.5 der MaRisk.

Auch die Anforderungen an das Immobiliengeschäft werden erstmals mit der 7. MaRisk-Novelle ausdrücklich geregelt, so dass wir für das Modul BTO 3 die Umsetzung bis spätestens 1. Januar 2024 erwarten.

Die Ergänzungen der Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse enthalten nur Klarstellungen, die ohne Übergangsfrist zu beachten sind.

Was die Regelungen für den Handel außerhalb der Geschäftsräume bzw. den Handel im Homeoffice betrifft, bringen die neuen Regelungen im Vergleich zur derzeitigen Fassung der MaRisk Erleichterungen. Daher gelten diese neuen Regelungen ohne Übergangsfrist.

Den überwiegenden Teil der Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken, wie sie auch bereits im Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken festgehalten sind, sehen wir als Klarstellungen bisheriger Anforderungen an das Management wesentlicher Risiken. Daher erwarten wir, dass diese ohne Übergangsfrist mit Inkrafttreten der Novelle eingehalten werden können: Die MaRisk fordern, dass sich ein Institut einen Überblick über alle seine Risiken verschaffen und wesentliche Risiken in das Risikomanagement einbeziehen muss. Auf dieser Basis sehen wir die Institute bereits jetzt in der Pflicht, dies auch entsprechend auf ESG-Risiken anzuwenden. Die Novelle hebt zwar die Bedeutung der ESG-Risiken als neuen Risikotreiber nochmals hervor, stellt in dem Sinne aber keine neuen Anforderungen.

Neue Anforderungen sehen wir in den Regelungsbereichen der Risikoquantifizierung für den ICAAP und das Stresstesting, da sich ESG- bzw. Klima-Risiken über einen sehr langfristigen Zeithorizont materialisieren können und daher eine Betrachtung über den bisher üblichen Risikobetrachtungszeitraum hinaus erforderlich ist. Neben der Ausweitung des Betrachtungshorizonts ist auch der Einsatz von wissenschaftsbasierten Szenarien ein Aspekt, welcher sich so bislang nicht in den MaRisk finden lässt. Vor diesem Hintergrund sehen wir die folgenden Passagen als Neuerungen:

- AT 2.2 Tz. 1 Erl.
- AT 4.1 Tz. 1 sowie Tz. 2 Erl.
- AT 4.3.3 Tz. 1
- AT 4.5 Tz. 5
- BTO 1.2 Tz. 4
- BT 3.1. Tz. 1
- BT 3.2 Tz. 1 Erl.

Für diese Neuerungen gilt der Umsetzungstermin per 1. Januar 2024

Auch für die Regelungen, die sich an bedeutende Förderinstitute richten, gilt eine entsprechende Übergangsfrist, da diesbezüglich in Einzelfällen organisatorische Änderungen notwendig werden könnten.

Das diesem Schreiben beigefügte Rundschreiben sowie die dazugehörigen Anlagen können auch auf den Internetseiten der BaFin und der Deutschen Bundesbank abgerufen werden (www.bafin.de; www.bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen



Raimund Röseler